



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, am 29. März 2019

**Betrifft: Verf-2013-33460/64-Nc  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und das Oö.  
Chancengleichheitsgesetz geändert werden; Entwurf – Begutach-  
tungsverfahren; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs und  
nimmt dazu wie folgt Stellung:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

## I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

## II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Der Behindertenanwalt begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und die damit verbundene Umsetzung der Forderungen und Empfehlungen der Volksanwaltschaft.

Insbesondere die Einführung überprüf- und exekutierbarer Mindestqualitätsstandards für den Bereich der stationären Betreuung auch in Bezug auf nicht aufgrund des Chancengleichheitsgesetz rechtlich anerkannte bzw. finanzierte Alten- und Pflegeheime stellt eine weitere wesentliche Verbesserung für pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen dar.

In diesem Zusammenhang könnte die vorgesehene Regelung zum Anlass auch für die Festsetzung vergleichbarer Mindeststandards im Bereich der 24-Stunden-Betreuung, welcher es nach Einschätzung der Behindertenanwaltschaft dringend bedarf, herangezogen werden und als Vorbild für eine national einheitliche Lösung dienen.

Anzumerken ist, dass die in § 64c Abs. 3 als Kriterium genannte Barrierefreiheit im Sinne der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit jeweils auch auf die konkreten Bedürfnisse der BewohnerInnen Rücksicht zu nehmen hat. Zudem sollte Barrierefreiheit nicht nur im baulichen Sinn verstanden werden.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

Zieht eine Mängelbehebung gem. § 64e die – vorübergehende – Betriebsuntersagung nach sich, so ist in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass für die BewohnerInnen eine adäquate Ersatzunterkunft bereitsteht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Hansjörg Hofer